



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Justiz
Peter Goldschmid
Bundesrain 20
3003 Bern

T direkt 041 728 50 23
michael.siegrist@zg.ch
Zug, 11. Juni 2018 SIMC
SD SDS 7.11 / 206

Vernehmlassung des Kantons Zug zur überarbeiteten Ordnungsbussenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2018 haben Sie die Kantone eingeladen, sich erneut zur überarbeiteten Ordnungsbussenverordnung und zu deren geplanten Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 vernehmen zu lassen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat das Geschäft an die Sicherheitsdirektion zur direkten Erledigung überwiesen.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir mit dem überarbeiteten Entwurf der Ordnungsbussenverordnung und den Bussenlisten grundsätzlich einverstanden sind. Ebenfalls sind wir damit einverstanden, dass die neue Ordnungsbussenverordnung per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt wird. In den folgenden Punkten stellen wir indes abweichende Anträge zu den Tatbeständen gemäss Bussenliste 2 der Ordnungsbussenverordnung:

Anträge:

1. **I. Ausländergesetz:** Die Tatbestände gemäss Ziffern 1001–1005 seien zu streichen.
2. **IV. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz:** Der Tatbestand gemäss Ziffer 4001 sei wie folgt zu ergänzen: «Unberechtigtes Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten von nicht mehr als fünf Stück wildlebender Pflanzen der im Anhang 2 zur Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) aufgeführten Arten sowie unberechtigtes Fangen, Behändigen und Halten wildlebender Tiere der im Anhang 3 zur NHV aufgeführten Arten (Art. 24a Abs. 1 Bst. b NHG, Art. 20 Abs. 1 und 5 NHV).»
3. **V. Waffengesetz:** Der Tatbestand gemäss Ziffer 5001 sei zu streichen.

4. **V. Waffengesetz:** Der Tatbestand gemäss Ziffer 5002 sei wie folgt zu ergänzen: «Unterlassen der Anmeldung oder unrichtige Deklaration von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen bei deren Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet bei Vorliegen einer gültigen Einfuhrbewilligung (Art. 34 Abs. 1 Bst. f WG).»
5. **V. Waffengesetz:** Der Tatbestand gemäss Ziffer 5003 sei wie folgt zu ergänzen: «Unterlassen der Anmeldung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen bei der Durchführung des schweizerischen Staatsgebietes im Reiseverkehr bei Vorliegen einer Bewilligung oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses (Art. 34 Abs. 1 Bst. f WG).»
6. **V. Waffengesetz:** Der Tatbestand gemäss Ziffer 5006 sei wie folgt zu ergänzen: «Mitführen von Feuerwaffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, oder Munition ohne Europäischen Feuerwaffenpass oder entsprechende Bewilligung bei der Einreise aus einem Schengen-Staat (Art. 34 Abs. 1 Bst. m WG).»
7. **VII. Binnenschiffahrtsgesetz:** Es sei folgender Tatbestand neu aufzunehmen und mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken zu bestrafen: «Nichtbeachten der Kontaktaufnahme der Polizei, der Grenzwaiche oder der Fischereiaufsicht durch Zeigen der Flagge Buchstabe «K» der Internationalen Flaggenordnung (Art. 30 Abs. 2 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 [Binnenschiffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1]).»
8. **IX. Umweltschutzgesetz:** Der Tatbestand gemäss Ziffer 9001 sei wie folgt zu ändern: «Benutzen einer öffentlichen ~~Wertstoffsammelstelle~~ Entsorgungsstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten (Art. 61 Abs. 1 Bst. a, Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG).»
9. **X. Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen:** Der Tatbestand gemäss Ziffer 10001 sei wie folgt zu ergänzen: «Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen oder in Räumen, die als Arbeitsplätze mehrerer Personen dienen (Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen).»

Begründung:

1. In der Praxis kann das Ordnungsbussenverfahren für die in Ziffern 1001–1005 aufgeführten Tatbestände nicht angewendet werden. Im Ausländerrecht ist der Sachverhalt meist nicht sofort klar, sondern bedarf weiterer Abklärungen. Daher scheidet das Ordnungsbussenverfahren in vielen Fällen gestützt auf Art. 4 Abs. 3 Bst. d des neuen Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 aus. Es macht folglich keinen Sinn, diese Tatbestände in der Ordnungsbussenverordnung aufzuführen.

2. Der Entwurf zur Ordnungsbussenverordnung umfasst nur eine einzige Übertretung, welche sich auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) bzw. die dazugehörige Verordnung (NHV) stützt. Darin geht es um das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten von nicht mehr als fünf Stück wildlebender Pflanzen, welche im Anhang 2 zur NHV aufgeführt und somit geschützt sind (Art. 20 Abs. 1 NHV). In Art. 20 Abs. 5 NHV findet sich eine entsprechende Strafnorm. Diese bezieht sich jedoch ausdrücklich auch auf Art. 20 Abs. 2 NHV, welcher (analog zu den Pflanzen gemäss Absatz 1) wildlebende Tiere (Schmetterlinge, Reptilien, Fisch- und Reptilienlaich etc.) betrifft, die im Anhang 3 zur NHV aufgeführt und geschützt sind. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich die Ordnungsbussenverordnung auf geschützte Pflanzen beschränken sollte.
3. Der Tatbestand gemäss Ziffer 5001 sollte weiterhin mit einer Strafanzeige und im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Die Registrierung von Vorfällen gemäss Ziffer 5001 ist wichtig für die Beurteilung von Bewilligungen im Waffenbereich. Eine Registrierung dieser Vorfälle wäre im Ordnungsbussenverfahren aber nicht möglich.
4. Der Tatbestand gemäss Ziffer 5002 bedarf einer Präzisierung, damit er sich eindeutig vom Straftatbestand gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG unterscheidet.
5. Der Tatbestand gemäss Ziffer 5003 bedarf einer Präzisierung, damit er sich eindeutig vom Straftatbestand gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG unterscheidet.
6. Der Tatbestand gemäss Ziffer 5006 bedarf einer Präzisierung, damit er sich eindeutig vom Straftatbestand gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG unterscheidet.
7. Die Kontrolltätigkeit der Polizei wird durch die Aufnahme dieses Tatbestandes erheblich vereinfacht.
8. Der Begriff «Wertstoffsammelstelle» wird in der Schweiz selten verwendet. Er sollte durch einen bekannteren und üblichen Begriff wie zum Beispiel «Entsorgungsstelle» ersetzt werden.
9. Der Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen umfasst nicht nur geschlossene Räume, die öffentlich zugänglich sind, sondern auch solche, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Daher sollte der Tatbestand in Ziffer 10001 dem ganzen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen entsprechen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Seite 4/4

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

sign.

Beat Villiger
Regierungsrat

Kopie an:

- Peter Goldschmid (peter.goldschmid@bj.admin.ch; als PDF und als Word-Dokument)
- Baudirektion
- Direktion des Innern
- Gesundheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Migration
- Strassenverkehrsamt
- Zuger Polizei
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung auf dem Internet)